

AKB SYNOPSE KT 10/2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
■ Umweltschadenversicherung – Integration der USV in die Kfz-Haftpflicht	2
■ GDV-Musterbedingungen – Gesetz zum autonomen Fahren und für faire Verbraucherverträge	3
■ Eigenschadendeckung – Erhöhung der maximalen Entschädigungsleistung	6
■ Glasbruch – Klarstellung der versicherten Verglasung bei Glasbruch	9
■ Tierbiss – Erweiterung der versicherten Fahrzeugteile bei Schäden durch Tierbiss	10
■ Schlüssel- und Schlossaustausch – Kostenübernahme bei Entwendung von Zugangsdaten	11
■ Vandalismus – Versicherungsschutz bei Cyber- und Hackerangriff auf die Fahrzeugsoftware	12
■ Elektro-Plus – Leistungserweiterungen bei Kurzschluss / Tierbiss sowie Mitversicherung von Ladekarte und Wallbox	13
■ Kaufwertentschädigung – Leistungserweiterung im classic-Tarif	16
■ Neue Sondereinstufung SF1 für Pkw	39
■ Sondereinstufung SF ½ gemäß Führerscheinregelung – Änderung der Voraussetzung	42
■ Rabattschutz – Klarstellung zur Übernahme des Rabattschutzes bei Fahrzeugwechsel	45
■ Merkmale zur Prämienberechnung	47
■ Regionalklassen – Einführung von Regionalklassen bei Campingfahrzeugen	49

TEIL A: WELCHE LEISTUNGEN UMASST IHRE KFZ-VERSICHERUNG?

A 1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Compact, Classic und Comfort

A 1.1 Was ist versichert?

Compact, Classic und Comfort

A 1.1 Was ist versichert?

Kfz-Umweltschadenversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A 1.1.7 Haben Sie bei uns eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, stellen wir Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Bei Gefahrguttransporten gilt Absatz 1 nur, wenn und soweit Gefahrguttransporte im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung ausdrücklich mitversichert sind.

Die Kfz-Umweltschadenversicherung beginnt und endet automatisch mit der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Die Kfz-Umweltschadenversicherung erweitert mit dem Kfz-Tarif ab 01.10.2021 den Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Davor war nur ein optionaler Einschluss der Kfz-Umweltschadenversicherung mit einer Sonderbedingung (K 56) möglich. Diese Sonderbedingung entfällt.

Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist zukünftig in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Neu-Verträge enthalten.

Ausnahme: Versicherungsschutz im Rahmen der Kfz-Umweltschadenversicherung für Gefahrguttransporte besteht nur, wenn es vorher mit uns vereinbart wurde.

Compact, Classic und Comfort

A 1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A 1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.
- h) Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner oder Ihren Reisebegleiter, sofern diese im Mietvertrag eingetragen sind, als Fahrer eines fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugs nach A 1.1.6.

Compact, Classic und Comfort

A 1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, **die Technische Aufsicht, den** Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A 1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.
- h) Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner oder Ihren Reisebegleiter, sofern diese im Mietvertrag eingetragen sind, als Fahrer eines fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugs nach A 1.1.6.
- i) **die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion.**

Das Gesetz zum autonomen Fahren sieht vor, dass der Halter auch für die Technische Aufsicht eine Kfz-Haftpflichtversicherung abschließen muss. Die Technische Aufsicht muss daher als mitversicherte Person in die AKB integriert werden.

Compact, Classic und Comfort

A 1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

Übersteigen der Versicherungssummen

A 1.3.4 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A 1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A 1.4.2 Haben wir Ihnen die Grüne Karte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A 1.4.1 Satz 2.

Compact, Classic und Comfort

A 1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A 1.3.4 Unsere Zahlungen für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz sind beschränkt auf 5 Mio. EUR je Schadenereignis, jedoch für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres maximal 10 Mio. EUR. Maßgeblich für die Zuordnung eines Schadens zu dem jeweiligen Versicherungsjahr ist das Datum des Schadeneintritts.

Übersteigen der Versicherungssummen

A 1.3.5 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A 1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Internationale Versicherungskarte (~~Grüne Karte~~)

A 1.4.2 Haben wir Ihnen die ~~Grüne Karte~~ Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A 1.4.1 Satz 2.

Höchstzahlung in der Kfz-Umweltschadenversicherung. Es handelt sich um eine Übernahme der Regelungen aus der Besonderen Bedingung für Umweltschäden (K 56.3). Nähere Informationen siehe Kfz-Umweltschaden auf Seite 2.

Durch Aufnahme der Höchstzahlung in der Kfz-Umweltschadenversicherung unter A 1.3.4. verschiebt sich der Absatz „Übersteigen der Versicherungssummen“ auf A 1.3.5.

Die Internationale Versicherungskarte muss ab 01.01.2021 auf weißes Papier gedruckt werden. Aus diesem Grund distanzieren wir uns von dem Begriff „Grüne Karte“ und verwenden zukünftig in unseren Bedingungen nur noch den Begriff „Internationale Versicherungskarte“.

Compact, Classic und Comfort**Compact, Classic und Comfort****Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz**

A 1.4.3 Versicherungsschutz gemäß A 1.1.7 besteht für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) in Deutschland.

Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet.

Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Beschreibung des Geltungsbereichs in der Kfz-Umweltschadenversicherung. Es handelt sich um eine Übernahme der Regelungen aus der Besonderen Bedingung für Umweltschäden (K 56.3). Nähere Informationen siehe Kfz-Umweltschaden auf Seite 2.

Comfort**Comfort****A 1.5 Was ist nicht versichert?****Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person**

A 1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch in folgenden Fällen:

- a) Für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

A 1.5 Was ist nicht versichert?**Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person**

A 1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch in folgenden Fällen:

- a) Für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Comfort

b) Für Eigenschäden. Ein Eigenschaden ist ein mitversicherter Sachschaden, wenn Sie mit Ihrem Pkw in Eigenverwendung oder Kraftrad folgende auf Sie zugelassene und bei uns versicherte Fahrzeuge beschädigen:

- einen anderen Pkw oder
- ein anderes Kraftrad.

Eine Eintrittspflicht besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde. Im Falle eines Eigenschadens sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen. Bei einem derartigen Eigenschaden beträgt Ihre Selbstbeteiligung 1.000 EUR je Schadenereignis. Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beläuft sich auf 25.000 EUR. Sachfolgeschäden, z. B. Wertminderung oder Nutzungsausfall, werden nicht ersetzt. Ein Eigenschaden führt zu einer Rückstufung der Schadenfreiheitsklasse in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Compact, Classic und Comfort

A 1.5 Was ist nicht versichert?

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Privatfahrten oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchst-geschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Comfort

b) Für Eigenschäden. Ein Eigenschaden ist ein mitversicherter Sachschaden, wenn Sie mit Ihrem Pkw in Eigenverwendung oder Kraftrad folgende auf Sie zugelassene und bei uns versicherte Fahrzeuge beschädigen:

- einen anderen Pkw oder
- ein anderes Kraftrad.

Eine Eintrittspflicht besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde. Im Falle eines Eigenschadens sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen. Bei einem derartigen Eigenschaden beträgt Ihre Selbstbeteiligung 1.000 EUR je Schadenereignis. Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beläuft sich auf **30.000 EUR**. Sachfolgeschäden, z. B. Wertminderung oder Nutzungsausfall, werden nicht ersetzt. Ein Eigenschaden führt zu einer Rückstufung der Schadenfreiheitsklasse in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Compact, Classic und Comfort

A 1.5 Was ist nicht versichert?

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Privatfahrten oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchst-geschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erhöhung der maximalen Entschädigung von 25.000 auf 30.000 € bei Eigenschäden im „comfort“.

Compact, Classic und Comfort

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D 1.1.4 dar.

Compact, Classic und Comfort

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Wir bieten Versicherungsschutz für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D 1.1.4 dar.

Für Fahrsicherheitstrainings, die gemäß den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats abgehalten werden, bieten wir Versicherungsschutz. Dies gilt beispielsweise für Fahrsicherheitstrainings, die über den ADAC organisiert und durchgeführt werden.

Compact, Classic und Comfort

Compact, Classic und Comfort

Zusätzliche Ausschlüsse bei Umweltschäden

A.1.5.10 Bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) gemäß A 1.1.7 sind darüber hinaus nicht versichert:

- Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- Schäden, die aus der Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften;
- Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen;
- Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Ergänzung von Ausschlüssen zu der Kfz-Umweltschadenversicherung. Es handelt sich um eine Übernahme der Regelungen aus der Besonderen Bedingung für Umweltschäden (K 56.3). Nähere Informationen siehe Kfz-Umweltschaden auf Seite 2.

A 2 Kaskoversicherung

Compact, Classic und Comfort

A 2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Glasbruch

A 2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an folgenden Verglasungen des Fahrzeugs:

- Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben,
- Glasdächer,
- Seiten- und Innenspiegel,
- Abdeckungen von Leuchten.

Kein Versicherungsschutz besteht für Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren, Leuchtmitteln sowie für nicht oben genannte Verglasungen.

Ebenfalls werden die dadurch verursachten Reinigungskosten des Fahrzeuginnenraumes bis höchstens 50 EUR erstattet. Ist infolge eines Glasbruches die sich auf der Scheibe befindliche Vignette oder Umweltplakette nicht mehr verwendbar, übernimmt der Versicherer die nachgewiesenen direkten Kosten für den Ersatz bis zu einem Höchstbetrag von 100 EUR Folgeschäden sind nicht versichert.

Voraussetzung für den Kostenersatz bei einer Reparatur oder bei einem Austausch der Verglasung ist die Vorlage einer detaillierten Reparatur-/Werkstattrechnung.

Compact, Classic und Comfort

A 2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Glasbruch

A 2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an folgenden Verglasungen des Fahrzeugs:

- **Glas und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben),**
- ~~Glasdächer,~~
- Seiten- und Innenspiegel,
- Abdeckungen von Leuchten.

Kein Versicherungsschutz besteht für Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren, Leuchtmitteln sowie für nicht oben genannte Verglasungen.

Ebenfalls werden die dadurch verursachten Reinigungskosten des Fahrzeuginnenraumes bis höchstens 50 EUR erstattet. Ist infolge eines Glasbruches die sich auf der Scheibe befindliche Vignette oder Umweltplakette nicht mehr verwendbar, übernimmt der Versicherer die nachgewiesenen direkten Kosten für den Ersatz bis zu einem Höchstbetrag von 100 EUR Folgeschäden sind nicht versichert.

Voraussetzung für den Kostenersatz bei einer Reparatur oder bei einem Austausch der Verglasung ist die Vorlage einer detaillierten Reparatur-/Werkstattrechnung.

Überarbeitung der Bedingungen zum Teilkasko-Risiko „Glasbruch“. Die neue Bedingung entspricht den GDV-Musterbedingungen sowie den gängigen Formulierungen am Markt.

Die Änderung nahmen wir vor, da z. B. Dachluken oder Kunststoffscheiben von einem Alkoven-Aufbau bei Campingfahrzeugen nicht eindeutig als versichert galten. Mit den Änderungen möchten wir klarstellen, dass solche Scheiben ebenfalls mitversichert sind.

Compact

Marderbiss

A 2.2.1.7 Versichert sind Schäden durch Marderbiss an Kabeln, Schläuchen, Gummimanschetten, Dämmmaterial und Leitungen von als Pkw, Campingfahrzeugen oder Krafträdern zugelassenen Fahrzeugen. Folgeschäden am Fahrzeug durch Marderbiss sind nicht mitversichert.

Classic

Tierbiss

A 2.2.1.7 Versichert Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Gummimanschetten, Dämmmaterial und Leitungen von als Pkw, Campingfahrzeugen, Krafträdern oder Lkw in Eigenverwendung bis 3,5 t Gesamtmasse zugelassenen Fahrzeugen. Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind bis 3.000 EUR je Schadenereignis mitversichert.

Compact

~~Marder~~Tierbiss

A 2.2.1.7 Versichert sind ~~bei Pkw unmittelbar durch Tierbiss verursachte Schäden am Fahrzeug. durch Marderbiss an Kabeln, Schläuchen, Gummimanschetten, Dämmmaterial und Leitungen von als Pkw, Campingfahrzeugen oder Krafträdern zugelassenen Fahrzeugen.~~ Schäden im Fahrzeuginnenraum sowie am Verdeck sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Folgeschäden am Fahrzeug durch ~~Marder~~Tierbiss sind nicht mitversichert.

Classic

Tierbiss

A 2.2.1.7 Versichert sind ~~bei Pkw, Krafträdern, Campingfahrzeugen und Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse unmittelbar durch Tierbiss verursachte Schäden am Fahrzeug. durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Gummimanschetten, Dämmmaterial und Leitungen von als Pkw, Campingfahrzeugen, Krafträdern oder Lkw in Eigenverwendung bis 3,5 t Gesamtmasse zugelassenen Fahrzeugen.~~ Schäden im Fahrzeuginnenraum sowie am Verdeck sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind bis 3.000 EUR je Schadenereignis mitversichert.

Zukünftig versichern wir alle unmittelbaren Tierbisschäden unabhängig von den versicherten Fahrzeugteilen. Ausnahmen: Fahrzeuginnenraum und Fahrzeugverdeck.

Zur Vereinfachung beispielsweise in der Schadenbearbeitung sind zukünftig auch im „compact“ Tier- anstatt Marderbisse versichert.

Zukünftig versichern wir alle unmittelbaren Tierbisschäden unabhängig von den versicherten Fahrzeugteilen. Ausnahmen: Fahrzeuginnenraum und Fahrzeugverdeck.

Comfort

Tierbiss

A 2.2.1.7 Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, allen Gummitteilen, Dämmmaterial und Leitungen von als Pkw, Campingfahrzeugen, Krafträdern oder Lkw in Eigenverwendung bis 3,5 t Gesamtmasse zugelassenen Fahrzeugen. Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind bis 5.000 EUR je Schadenereignis mitversichert.

Kostenübernahme bei Schlüssel- oder Schlossaustausch

A 2.2.1.8 Wir übernehmen die Kosten für einen Schlüssel-, Schlossaustausch oder für eine Neucodierung, wenn der Fahrzeugschlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet wurde. Ein Ersatz erfolgt nicht bei Einbruch und Entwendung in das bzw. aus dem versicherten Fahrzeug.

Comfort

Tierbiss

A 2.2.1.7 Versichert sind ~~bei Pkw, Krafträdern und Campingfahrzeugen unmittelbar durch Tierbiss verursachte Schäden am Fahrzeug. durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, allen Gummitteilen, Dämmmaterial und Leitungen von als Pkw, Campingfahrzeugen, Krafträdern oder Lkw in Eigenverwendung bis 3,5 t Gesamtmasse zugelassenen Fahrzeugen.~~ Schäden im Fahrzeuginnenraum sowie am Verdeck sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind bis 5.000 EUR je Schadenereignis mitversichert.

Kostenübernahme bei Schlüssel- oder Schlossaustausch

A 2.2.1.8 Wir übernehmen die Kosten für einen Schlüssel-, Schlossaustausch oder für eine Neucodierung, wenn der Fahrzeugschlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet wurde. Ein Ersatz erfolgt nicht bei Einbruch und Entwendung in das bzw. aus dem versicherten Fahrzeug.

~~Bei draht- oder schlüssellosen Zugangssystemen ist auch die widerrechtliche Beschaffung der Zugangsdaten durch Dritte versichert. Wir übernehmen in diesen Fällen die Kosten der Neucodierung.~~

Zukünftig versichern wir alle unmittelbaren Tierbisschäden unabhängig von den versicherten Fahrzeugteilen. Ausnahmen: Fahrzeuginnenraum und Fahrzeugverdeck.

Im „comfort“ versichern wir ab dem KT221 einen digitalen Fahrzeugschlüssel, der beispielsweise aufgrund eines Cyber- oder Hackerangriffs entwendet wurde.

Comfort

A 2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Mut- oder böswillige Handlungen

A 2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Comfort

A 2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Mut- oder böswillige Handlungen

A 2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Versichert sind auch Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen wegen eines nachgewiesenen unmittelbar gegen Ihr Fahrzeug gerichteten Cyber-/Hackerangriffes. Nicht als unmittelbarer Angriff gilt, wenn ein Hacker den Server oder die digitale Plattform eines mit Ihrem Fahrzeug kommunizierenden Unternehmens angreift (z. B. Cyber-/Hackerangriff gegen den Server des Fahrzeugherstellers). Dies gilt auch dann, wenn sich dieser Angriff mittelbar auf die Funktion Ihres Fahrzeugs auswirkt. Kein Versicherungsschutz besteht auch für Programmier- oder Wartungsfehler des Herstellers.

Eine Manipulation der Fahrzeugsoftware z. B. bei einem Cyber- oder Hackerangriff ist ab dem KT221 in der Vollkasko als Vandalismus im „comfort“ versichert. Bei der Manipulation muss ein einzelner Angriff auf das versicherte Fahrzeug vorliegen. Ein großflächiger Hackerangriff auf den Server vom Hersteller ist nicht versichert.

AKB 2020 K 89.9
AKB 2021 K 77.1
Classic
Classic
Elektro-Plus
Elektro-Plus
A 2.2.2.5.1 Was ist versichert?
A 2.2.2.5.1 Was ist versichert?
Kurzschluss
Kurzschluss

A 2.2.2.5.1.2 Abweichend von A 2.2.1.6 zahlen wir die erforderlichen Kosten für den Austausch der Hochvoltkabel bis 5.000 EUR je Schadenereignis.

A 2.2.2.5.1.2 Abweichend von A 2.2.1.6 **sind Folgeschäden an angeschlossenen Aggregaten durch Kurzschluss bis 10.000 EUR je Schadenereignis mitversichert. zahlen wir die erforderlichen Kosten für den Austausch der Hochvoltkabel bis 5.000 EUR je Schadenereignis.**

Erhöhung der Leistungsgrenze von 5.000 auf 10.000 Euro für Folgeschäden bei einem Kurzschluss im „classic“, falls Elektro-Plus vereinbart ist.

Tierbiss
Tierbiss

A 2.2.2.5.1.3 Abweichend von A 2.2.1.7 zahlen wir die erforderlichen Kosten für den Austausch der Hochvoltkabel bis 5.000 EUR je Schadenereignis

A 2.2.2.5.1.3 Abweichend von A 2.2.1.7 **sind Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss bis 10.000 EUR je Schadenereignis versichert. zahlen wir die erforderlichen Kosten für den Austausch der Hochvoltkabel bis 5.000 EUR je Schadenereignis**

Erhöhung der Leistungsgrenze von 5.000 auf 10.000 Euro für Folgeschäden bei einem Tierbiss im „classic“, falls Elektro-Plus vereinbart ist.

Comfort
Comfort
Kurzschluss
Kurzschluss

A 2.2.2.5.1.2 Abweichend von A 2.2.1.6 zahlen wir die erforderlichen Kosten für den Austausch der Hochvoltkabel bis 7.500 EUR je Schadenereignis.

A 2.2.2.5.1.2 Abweichend von A 2.2.1.6 **sind Folgeschäden an angeschlossenen Aggregaten durch Kurzschluss bis 20.000 EUR je Schadenereignis mitversichert. zahlen wir die erforderlichen Kosten für den Austausch der Hochvoltkabel bis 7.500 EUR je Schadenereignis.**

Erhöhung der Leistungsgrenze von 7.500 auf 20.000 Euro für Folgeschäden bei einem Kurzschluss im „comfort“, falls Elektro-Plus vereinbart ist.

Comfort

Tierbiss

A 2.2.2.5.1.3 Abweichend von A 2.2.1.7 zahlen wir die erforderlichen Kosten für den Austausch der Hochvoltkabel bis 7.500 EUR je Schadenereignis.

Überspannungsschäden

A 2.2.2.5.1.5 Abweichend zu A 2.2.1.3. sind Überspannungsschäden an der Verkabelung und Bordelektronik des Fahrzeugs durch Blitzschlag bis zu 7.500 EUR versichert. Überspannungsschäden durch Blitzschlag sind auch dann versichert, wenn der Blitz in das Gebäude einschlägt, an dessen Stromversorgung das Fahrzeug über das Ladekabel angeschlossen ist. Nicht mitversichert sind Schäden an elektrischen Teilen und Systemen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Antriebsakkumulator oder seiner Aufladung stehen (z. B. Navigations- und Multimediasysteme usw.) und sonstige Folgeschäden.

Classic und Comfort

Comfort

Tierbiss

A 2.2.2.5.1.3 Abweichend von A 2.2.1.7 sind Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss bis 20.000 EUR mitversichert. ~~zahlen wir die erforderlichen Kosten für den Austausch der Hochvoltkabel bis 7.500 EUR je Schadenereignis.~~

Überspannungsschäden

A 2.2.2.5.1.5 Abweichend zu A 2.2.1.3. sind Überspannungsschäden an der Verkabelung und Bordelektronik des Fahrzeugs durch Blitzschlag bis zu 20.000 EUR versichert. Überspannungsschäden durch Blitzschlag sind auch dann versichert, wenn der Blitz in das Gebäude einschlägt, an dessen Stromversorgung das Fahrzeug über das Ladekabel angeschlossen ist. Nicht mitversichert sind Schäden an elektrischen Teilen und Systemen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Antriebsakkumulator oder seiner Aufladung stehen (z. B. Navigations- und Multimediasysteme usw.) und sonstige Folgeschäden.

Classic und Comfort

Ladekarte und Wandladestation

A 2.2.2.5.1.6 In Erweiterung von A 2.1.2.1 f.) gilt:

- Die Ladekarte für Ihr Elektro- oder Hybridfahrzeug ist mitversichert. Wir erstatten die Kosten für eine Neuausstellung bis 100 EUR.

Erhöhung der Leistungsgrenze von 7.500 auf 20.000 Euro für Folgeschäden bei einem Tierbiss im „comfort“, falls Elektro-Plus vereinbart ist.

Erhöhung der Leistungsgrenze von 7.500 auf 20.000 Euro für Überspannungsschäden im „comfort“, falls Elektro-Plus vereinbart ist.

Über Elektro-Plus sind in der Kaskoversicherung im „classic“ und „comfort“ die prämienfrei mitversicherten Teile nach A 2.1.2.1 f.) um die Ladekarte sowie um die Wandladestation (Wallbox) erweitert.

Classic und Comfort

Classic und Comfort

- Die zu Ihrem Elektro- oder Hybridfahrzeug gehörende und fest mit einem Gebäude verbundene Wandladestation (Wallbox) ist bis 1.000 EUR mitversichert. Eine Entschädigung leisten wir nur, wenn die Wandladestation privat genutzt wird, Sie der Eigentümer der Wandladestation sind und kein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z. B. Herstellergarantie oder Versicherungsschutz über Gebäudeversicherung).

Comfort

Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung

Welche Voraussetzungen gelten für eine Fahrzeug-Innenraum-Reparatur?

A 2.2.2.7.2

- a) Es erfolgt eine Reparatur des Kleinschadens mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens.
- b) Die Leistung wird bis zu einem Fahrzeugalter von 36 Monaten ab der Erstzulassung erbracht.
- c) Eine fiktive Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag ist nicht möglich.
- d) Sie nehmen vor Reparaturvergabe mit uns Kontakt auf und übermitteln uns ein Foto vom Schaden. Wir vermitteln Sie an einen unserer Partner. Dieser Dienstleister entscheidet, ob der Schaden mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens beseitigt werden kann.

Comfort

Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung

Welche Voraussetzungen gelten für eine Fahrzeug-Innenraum-Reparatur?

A 2.2.2.7.2

- a) Es erfolgt eine Reparatur des Kleinschadens mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens.
- b) Die Leistung wird bis zu einem Fahrzeugalter von 36 Monaten ab der Erstzulassung erbracht.
- c) Eine fiktive Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag ist nicht möglich.
- d) Sie nehmen vor Reparaturvergabe mit uns Kontakt auf und übermitteln uns ein Foto vom Schaden. Wir vermitteln Sie an einen unserer Partner. Dieser Dienstleister entscheidet, ob der Schaden mit Hilfe des Smart-Repair-Verfahrens beseitigt werden kann.

Comfort

- e) Der Versicherungsschutz ist auf einen Kleinschaden pro Versicherungsjahr beschränkt.
- f) Sind verschiedene Teile im Innenraum beschädigt (z. B. Armatur und Autositz), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem dieser Teile unter den Versicherungsschutz.
- g) Der Schadenfreiheitsrabatt wird bei Inanspruchnahme der Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung nicht belastet.
- h) Der maximale Reparaturkostenaufwand für einen Kleinschaden beträgt 200 EUR einschließlich Mehrwertsteuer. Übersteigen die anfallenden Reparaturkosten diesen Betrag, handelt es sich nicht mehr um einen versicherten Kleinschaden im Rahmen der Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung

Classic

A 2.5.1.5 <- entfällt ->

Comfort

- e) Der Versicherungsschutz ist auf einen Kleinschaden pro Versicherungsjahr beschränkt.
- f) Sind verschiedene Teile im Innenraum beschädigt (z. B. Armatur und Autositz), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem dieser Teile unter den Versicherungsschutz.
- g) Der Schadenfreiheitsrabatt wird bei Inanspruchnahme der Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung nicht belastet.
- h) Der maximale Reparaturkostenaufwand für einen Kleinschaden beträgt 200 EUR einschließlich Mehrwertsteuer. Übersteigen die anfallenden Reparaturkosten diesen Betrag, handelt es sich nicht mehr um einen versicherten Kleinschaden im Rahmen der Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung

i) Ihr Eigenanteil bei der Beseitigung eines Kleinschadens per Smart-Repair-Methode beträgt immer 50 Euro.

Classic

A 2.5.1.5 Kaufwertentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

Bei Pkw (ausgenommen Leasingfahrzeuge), zahlen wir eine Kaufwertentschädigung des Gebrauchtfahrzeugs, wenn innerhalb von 12 Monaten nach dessen Zulassung auf Sie ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt.

Bei einem Gebrauchtfahrzeug handelt es sich um ein Fahrzeug, welches zum Zeitpunkt des Erwerbs

Analog dem Parkschadenschutz führen wir im „comfort“ einen Eigenanteil in Höhe von 50 € bei der Fahrzeug-Innenraum-Schutzversicherung ein.

Wegen den Marktentwicklungen und der Sicherstellung der Attraktivität unseres Standard-Produkts nehmen wir in unserem „classic“-Tarif eine Kaufwertentschädigung als Leistung mit auf. Die Kaufwertentschädigung leisten wir bei einem Totalschaden, einer Zerstörung oder einem Verlust innerhalb von 12 Monaten nach Zulassung auf den Halter bzw. Versicherungsnehmer. Voraussetzung ist z. B., dass das Fahrzeug nicht älter als 60 Monate ist.

Classic**Classic**

bereits auf einen anderen Halter zugelassen und benutzt worden war, also weder um ein Neufahrzeug noch um eine Tageszulassung. Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufwertentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb eines Jahres nach Ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust muss die Anschaffung durch den Fahrzeugeigentümer des versicherten Fahrzeugs erfolgen.

Das angeschaffte Fahrzeug muss nachweislich als Ersatz des beschädigten bzw. zerstörten Fahrzeugs dienen.

Der Anspruch auf die Kaufwertentschädigung endet spätestens 60 Monate nach der Erstzulassung des Fahrzeugs.

Der Kaufwert ist der durch einen von uns beauftragten Sachverständigen ermittelte Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie. Schäden am Fahrzeug, die zwischen dem Zeitpunkt der Zulassung auf Sie und dem Schadenfall eintreten und nicht fachgerecht repariert wurden, werden bei der Ermittlung der Kaufwertentschädigung berücksichtigt. Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

Compact, Classic und Comfort

A 2.5.1.10 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Compact, Classic und Comfort

A 2.5.1.10 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand. **Der Restwert kann sowohl regional als auch überregional ermittelt werden.**

Änderung bzw. Klarstellung wegen BGH-Urteil vom 14.04.2021 (IV ZR 105/20): Veräußert ein kaskoversicherter Versicherungsnehmer nach einem Versicherungsfall sein Fahrzeug nicht, so ist bei der Ermittlung der Kaskoleistung des Versicherer für die fiktive Bestimmung des Restwertes des Fahrzeugs auf den regionalen Markt des Versicherungsnehmers abzustellen. Außer es ist in den Bedingungen anders geregelt.

Compact, Classic und Comfort

A 2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A 2.5.7.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Aufräum- oder Entsorgungskosten, welche in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung eines Akkumulators in einem Elektrofahrzeug stehen, ersetzen wir nicht.

Compact

Compact, Classic und Comfort

A 2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A 2.5.7.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

~~Aufräum- oder Entsorgungskosten, welche in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung eines Akkumulators in einem Elektrofahrzeug stehen, ersetzen wir nicht.~~

Compact

Kosten bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

~~A 2.5.7.4 Aufräum- oder Entsorgungskosten, welche in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung eines Akkumulators in einem Elektro- und Hybridfahrzeug stehen, ersetzen wir nicht.~~

~~Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen zahlen wir die Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Hybrid- oder Elektrofahrzeug nach einem Brand in einem Wassercontainer oder in einem anderem dem Zwecke nach dem Wassercontainer identischem Gehäuse gelöscht wird oder gelagert werden muss, um eine erneute Entzündung zu verhindern. Die Entschädigungsleistung ist auf 2.000 EUR begrenzt.~~

Die Kosten für die Entsorgung eines beschädigten Antriebsakkumulator von einem Elektro- und Hybridfahrzeug ersetzen wir nicht.

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen besteht im Vergleich zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor keine erhöhte Brandgefahr. Dennoch können im Brandfall höhere (Rettungs-)Kosten auf uns zukommen. Das Versenken des Fahrzeugs in einem Wassercontainer zum Kühlen des Akkumulators erstatten wir im „compact“ bis zu 2.000 €.

Compact**Compact**

Ist der Akkumulator aufgrund eines nach A 2 versicherten Kaskoschadens beschädigt, so übernehmen wir die Kosten für die Zustandsdiagnostik (Restkapazitätsprüfung, Inspektion), Restwertermittlung und für Abschlepp-/Transportkosten zur nächsten Akkumulator-Teststation bis zu einem Betrag von 1.500 Euro, soweit wir der Beauftragung zugestimmt haben.

Im Schadenfall ist ggfs. eine Zustandsdiagnostik vom Antriebsakkumulator notwendig. Bei Akku-Leasing fordert eventuell der Leasinggeber, dass das Fahrzeug zur nächsten Akku-Teststation transportiert wird. Z. B. bei einem Renault Zoe ist die nächste offizielle Akku-Teststation in Frankreich. Die Kostenerstattung erfolgt bis zu 1.500 €.

Classic**Classic****Kosten bei Elektro- und Hybridfahrzeugen**

A 2.5.7.4 Aufräum- oder Entsorgungskosten, welche in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung eines Akkumulators in einem Elektro- und Hybridfahrzeug stehen, ersetzen wir nicht.

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen zahlen wir die Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Hybrid- oder Elektrofahrzeug nach einem Brand in einem Wassercontainer oder in einem anderem dem Zwecke nach dem Wassercontainer identischem Gehäuse gelöscht wird oder gelagert werden muss, um eine erneute Entzündung zu verhindern. Die Entschädigungsleistung ist auf 10.000 EUR begrenzt.

Ist der Akkumulator aufgrund eines nach A 2 versicherten Kaskoschadens beschädigt, so übernehmen wir die Kosten für die Zustandsdiagnostik (Restkapazitätsprüfung, Inspektion), Restwertermittlung und für Abschlepp-/Transportkosten zur nächsten Akkumulator-Teststation bis zu einem Betrag von 1.500 Euro, soweit wir der Beauftragung zugestimmt haben.

Die Kosten für die Entsorgung eines beschädigten Antriebsakkumulator von einem Elektro- und Hybridfahrzeug ersetzen wir nicht. Ausnahme: bei Abschluss von „Elektro-Plus“ im „classic“ erstatten wir bis zu 1.000 € für die Entsorgung des beschädigten Antriebsakkumulators.

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen besteht im Vergleich zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor keine erhöhte Brandgefahr. Dennoch können im Brandfall höhere (Rettungs-)Kosten auf uns zukommen. Das Versenken des Fahrzeugs in einem Wassercontainer zum Kühlen des Akkumulators erstatten wir im „compact“ bis zu 10.000 €.

Im Schadenfall ist ggfs. eine Zustandsdiagnostik vom Antriebsakkumulator notwendig. Bei Akku-Leasing fordert eventuell der Leasinggeber, dass das Fahrzeug zur nächsten Akku-Teststation transportiert wird. Z. B. bei einem Renault Zoe ist die nächste offizielle Akku-Teststation in Frankreich. Die Kostenerstattung erfolgt bis zu 1.500 €.

Comfort**Comfort****Kosten bei Elektro- und Hybridfahrzeugen**

A 2.5.7.4 Aufräum- oder Entsorgungskosten, welche in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung eines Akkumulators in einem Elektro- und Hybridfahrzeug stehen, ersetzen wir nicht.

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen zahlen wir die Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Hybrid- oder Elektrofahrzeug nach einem Brand in einem Wassercontainer oder in einem anderem dem Zwecke nach dem Wassercontainer identischem Gehäuse gelöscht wird oder gelagert werden muss, um eine erneute Entzündung zu verhindern. Die Entschädigungsleistung ist auf 20.000 EUR begrenzt.

Ist der Akkumulator aufgrund eines nach A 2 versicherten Kaskoschadens beschädigt, so übernehmen wir die Kosten für die Zustandsdiagnostik (Restkapazitätsprüfung, Inspektion), Restwertermittlung und für Abschlepp-/Transportkosten zur nächsten Akkumulator-Teststation bis zu einem Betrag von 1.500 Euro, soweit wir der Beauftragung zugestimmt haben.

Die Kosten für die Entsorgung eines beschädigten Antriebsakkumulator von einem Elektro- und Hybridfahrzeug ersetzen wir nicht. Ausnahme: bei Abschluss von „Elektro-Plus“ im „comfort“ erstatten wir bis zu 2.000 € für die Entsorgung des beschädigten Antriebsakkumulators.

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen besteht im Vergleich zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor keine erhöhte Brandgefahr. Dennoch können im Brandfall höhere (Rettungs-)Kosten auf uns zukommen. Das Versenken des Fahrzeugs in einem Wassercontainer zum Kühlen des Akkumulators erstatten wir im „comfort“ bis zu 20.000 €.

Im Schadenfall ist ggfs. eine Zustandsdiagnostik vom Antriebsakkumulator notwendig. Bei Akku-Leasing fordert eventuell der Leasinggeber, dass das Fahrzeug zur nächsten Akku-Teststation transportiert wird. Z. B. bei einem Renault Zoe ist die nächste offizielle Akku-Teststation in Frankreich. Die Kostenerstattung erfolgt bis zu 1.500 €.

Compact, Classic und Comfort

A 2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A 2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A 2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A 2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A 2.7.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Compact, Classic und Comfort

A 2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, ~~Abtretung~~

A 2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A 2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A 2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

~~A 2.7.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.~~

Das Gesetz für Faire Verbraucherverträge sieht unter anderem eine Beschränkung von Abtretungsausschlüssen für Verbraucheransprüche durch AGB (§ 308 Nr. 9, § 310 BGB-E) vor. Unsere AKB enthalten in allen Nebensparten zur Kfz-Haftpflichtversicherung ein Abtretungsverbot. Gemäß dem neuen Gesetz entfallen in unseren AKB die Abtretungsverbote.

Classic

A 2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A 2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Wir verzichten in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit nach § 81 Versicherungsvertragsgesetz bei

- Pkw,
- Campingfahrzeugen,
- Krafträdern,
- Lkw im Werk-/Privat- und gewerblichen Güterverkehr,
- Zugmaschinen im Werk-/Privat- und gewerblichen Güterverkehr,
- Landwirtschaftlichen Zugmaschinen sowie bei
- Anhängern im Werk-/Privat- und gewerblichen Güterverkehr.

Classic

A 2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A 2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Wir verzichten in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit nach § 81 Versicherungsvertragsgesetz bei

- Pkw,
- Campingfahrzeugen,
- Krafträdern,
- **Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen) im Werk-/Privat- und gewerblichen Güterverkehr,**
- **Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werk-/Privat- und gewerblichen Güterverkehr,**
- Zugmaschinen im Werk-/Privat- und gewerblichen Güterverkehr,
- Landwirtschaftlichen Zugmaschinen sowie bei
- Anhängern im Werk-/Privat- und gewerblichen Güterverkehr.

Zur Klarstellung führen wir nun die Definition eines Lkw mit Einteilung auf das zulässige Gesamtgewicht vollständig auf. Wir verzichten im KT220 und im KT221 bei folgenden WKZ weiterhin auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit:

- WKZ 112 → Pkw
- WKZ 127 → Campingfahrzeuge
- WKZ 003 → Krafträder
- WKZ 251, 261 → Lkw bis 3,5 t zGG
- WKZ 351, 361 → Lkw über 3,5 t zGG
- WKZ 401, 411 → Zugmaschinen
- WKZ 451 → Landwirtschaftl. Zugmaschinen
- WKZ 581, 591 → Anhänger

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Privatfahrten oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungs-fahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Privatfahrten oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungs-fahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Wir bieten Versicherungsschutz für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

Für Fahrsicherheitstrainings, die gemäß den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats abgehalten werden, bieten wir Versicherungsschutz. Dies gilt beispielsweise für Fahrsicherheitstrainings, die über den ADAC organisiert und durchgeführt werden.

A 3 Schutzbrief

Compact, Classic und Comfort

A 3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A 3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 150 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

A 3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 200 EUR je versichertes Fahrzeug, für Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) erhöht sich dieser Betrag auf 400 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A 3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Compact, Classic und Comfort

A 3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A 3.5.1 Wir ~~sorgen~~**organisieren** für **Sie** die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 150 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

A 3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, ~~sorgen~~**organisieren** wir für **Sie** das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 200 EUR je versichertes Fahrzeug, für Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) erhöht sich dieser Betrag auf 400 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A 3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, ~~sorgen~~**organisieren** wir für **Sie** die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Das LG Stuttgart (22 O 28/18 vom 12.09.2019) kommt zu dem Ergebnis, dass die Formulierung „sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten“ von einem durchschnittlich verständigen VN nicht so zu verstehen ist, dass es sich lediglich um eine Passivenversicherung handelt.

Die neuen Formulierungen sollen klarer ausdrücken, was der Versicherer schuldet.

Classic und Comfort

A 3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Krankenrücktransport

A 3.7.2 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Arzneimittel- und Brillenversand

A 3.7.4 Sind Sie auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Genesung auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in Ihrer Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstandenen Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für die eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden Ihnen erstattet. Die direkten Kosten für die Arzneimittel werden nicht übernommen.

Classic und Comfort

A 3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Krankenrücktransport

A 3.7.2 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, ~~sorgen~~ **organisieren** wir für **Sie** die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Arzneimittel- und Brillenversand

A 3.7.4 Sind Sie auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Genesung auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in Ihrer Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, ~~sorgen~~ **organisieren** wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für **Sie** die Zusendung und tragen die hierdurch entstandenen Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für die eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden Ihnen erstattet. Die direkten Kosten für die Arzneimittel werden nicht übernommen.

Classic und Comfort

Wenn Ihre Brille bzw. Kontaktlinsen, auf die Sie auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug dringend angewiesen sind, beschädigt werden oder verloren gehen, sorgen wir für die Zusendung von einer Ersatzbrille. Voraussetzung ist, dass an Ihrem Aufenthaltsort oder in Ihrer Nähe kein Ersatz erhältlich ist und keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für die eventuell notwendige Abholung der Ersatzbrille sowie deren Verzollung werden Ihnen erstattet. Die direkten Kosten für die Ersatzbrille werden nicht übernommen.

Rückholung von Kindern

A 3.7.5 Wir sorgen bei mitreisenden Kindern unter 16 Jahren für die Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn

- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Classic und Comfort

Wenn Ihre Brille bzw. Kontaktlinsen, auf die Sie auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug dringend angewiesen sind, beschädigt werden oder verloren gehen, ~~sorgen~~ **organisieren** wir für **Sie** die Zusendung von einer Ersatzbrille. Voraussetzung ist, dass an Ihrem Aufenthaltsort oder in Ihrer Nähe kein Ersatz erhältlich ist und keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für die eventuell notwendige Abholung der Ersatzbrille sowie deren Verzollung werden Ihnen erstattet. Die direkten Kosten für die Ersatzbrille werden nicht übernommen.

Rückholung von Kindern

A 3.7.5 Wir ~~sorgen bei mitreisenden Kindern unter 16 Jahren~~ **organisieren** für **Sie** die Abholung und Rückfahrt **mitreisender minderjähriger Kinder** mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn

- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Classic und Comfort**Fahrzeugabholung**

A 3.7.6 Wir sorgen für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A 3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

A 3.8.1 Bei Panne und Unfall

Ersatzteilversand

a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Classic und Comfort**Fahrzeugabholung**

A 3.7.6 Wir ~~sorgen—organisieren~~ für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A 3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

A 3.8.1 Bei Panne und Unfall

Ersatzteilversand

a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, ~~sorgen—organisieren~~ wir ~~dafür~~, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Classic und Comfort

Fahrzeugtransport

b) Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

A 3.8.3 Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten.

Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

Classic und Comfort

Fahrzeugtransport

b) Wir ~~sorgen~~ **organisieren** für **Sie** den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

A 3.8.3 Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland ~~sorgen~~ **organisieren** wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- ~~für~~ die Bestattung im Ausland oder
- ~~für~~ die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten.

Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

Compact, Classic und Comfort

A 3.9 Was ist nicht versichert?

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Privatfahrten oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungs-fahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

Compact, Classic und Comfort

A 3.9 Was ist nicht versichert?

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Privatfahrten oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungs-fahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Wir bieten Versicherungsschutz für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

Für Fahrsicherheitstrainings, die gemäß den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats abgehalten werden, bieten wir Versicherungsschutz. Dies gilt beispielsweise für Fahrsicherheitstrainings, die über den ADAC organisiert und durchgeführt werden.

Compact, Classic und Comfort

Schäden durch Krankheit oder Schwangerschaft

A 3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aufgrund einer Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist., oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurden.

A 3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A 3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A 3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Compact, Classic und Comfort

Schäden durch Krankheit ~~oder Schwangerschaft~~

A 3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aufgrund einer Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist., ~~oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurden.~~

A 3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, ~~Abtretung~~

~~A 3.10.1~~ Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

~~A 3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.~~

Der Ausschluss von Krankheit und Schwangerschaft ist im Rahmen des Schutzbriefes nicht in den GDV-Musterbedingungen enthalten. Dennoch ist der Ausschluss einer Krankheit im Schutzbrief gemäß A 3.9.4 AKB am deutschen Kfz-Versicherungsmarkt etabliert. Aus sozialen Gesichtspunkten entfällt der Ausschluss von Krankheiten durch eine Schwangerschaft im Schutzbrief.

Das Gesetz für Faire Verbraucherverträge sieht unter anderem eine Beschränkung von Abtretungsausschlüssen für Verbraucheransprüche durch AGB (§ 308 Nr. 9, § 310 BGB-E) vor. Unsere AKB enthalten in allen Nebensparten zur Kfz-Haftpflichtversicherung ein Abtretungsverbot. Gemäß dem neuen Gesetz entfallen in unseren AKB die Abtretungsverbote.

A 4 Kfz-Unfallversicherung

Compact, Classic und Comfort

A 4.12 Abtretung und Zahlung für eine mitversicherte Person

Abtretung

A 4.12.1 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A 4.12.2 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der versicherten Person verlangen.

A 4.13 Was ist nicht versichert?

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 4.13.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Privatfahrten oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

Compact, Classic und Comfort

A 4.12 ~~Abtretung und~~ Zahlung für eine mitversicherte Person

~~Abtretung~~

~~A 4.12.1 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.~~

Zahlung für eine mitversicherte Person

~~A 4.12.2~~ Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der versicherten Person verlangen.

A 4.13 Was ist nicht versichert?

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 4.13.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Privatfahrten oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den

Wir bieten Versicherungsschutz für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten...

Das Gesetz für Faire Verbraucherverträge sieht unter anderem eine Beschränkung von Abtretungsausschlüssen für Verbraucheransprüche durch AGB (§ 308 Nr. 9, § 310 BGB-E) vor. Unsere AKB enthalten in allen Nebensparten zur Kfz-Haftpflichtversicherung ein Abtretungsverbot. Gemäß dem neuen Gesetz entfallen in unseren AKB die Abtretungsverbote.

Für Fahrsicherheitstrainings, die gemäß den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats abgehalten werden, bieten wir Versicherungsschutz. Dies gilt beispielsweise für Fahrsicherheitstrainings, die über den ADAC organisiert und durchgeführt werden.

A 5 Fahrerschutzversicherung

Compact, Classic und Comfort

A 5.7 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person

Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte

A 5.7.2 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A 5.7.3 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A 5.8 Was ist nicht versichert?

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 5.8.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Privatfahrten oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

Compact, Classic und Comfort

A 5.7 Fälligkeit, ~~Abtretung~~, Zahlung für eine mitversicherte Person

~~Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte~~

~~A 5.7.2 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.~~

Zahlung für eine mitversicherte Person

A 5.7.2 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A 5.8 Was ist nicht versichert?

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 5.8.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Privatfahrten oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den

Wir bieten Versicherungsschutz für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten...

Das Gesetz für Faire Verbraucherverträge sieht unter anderem eine Beschränkung von Abtretungsausschlüssen für Verbraucheransprüche durch AGB (§ 308 Nr. 9, § 310 BGB-E) vor. Unsere AKB enthalten in allen Nebensparten zur Kfz-Haftpflichtversicherung ein Abtretungsverbot. Gemäß dem neuen Gesetz entfallen in unseren AKB die Abtretungsverbote.

Für Fahrsicherheitstrainings, die gemäß den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats abgehalten werden, bieten wir Versicherungsschutz. Dies gilt beispielsweise für Fahrsicherheitstrainings, die über den ADAC organisiert und durchgeführt werden.

A 6 Auslandschadenschutz

Classic und Comfort**A 6.6 Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person****Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte**

A 6.6.1 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A 6.6.2 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Classic und Comfort**A 6.6 ~~Abtretung,~~ Zahlung für eine mitversicherte Person****~~Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte~~**

~~A 6.6.1 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.~~

~~Zahlung für eine mitversicherte Person~~

~~A 6.6.2 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.~~

Das Gesetz für Faire Verbraucherverträge sieht unter anderem eine Beschränkung von Abtretungsausschlüssen für Verbraucheransprüche durch AGB (§ 308 Nr. 9, § 310 BGB-E) vor. Unsere AKB enthalten in allen Nebensparten zur Kfz-Haftpflichtversicherung ein Abtretungsverbot. Gemäß dem neuen Gesetz entfallen in unseren AKB die Abtretungsverbote.

TEIL E: IHRE PFLICHTEN IM SCHADENFALL UND FOLGEN EINER PFLICHTVERLETZUNG

Compact, Classic und Comfort

E 1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E 1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E 1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Compact, Classic und Comfort

E 1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E 1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E 1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits **bzw. des Verwaltungsverfahrens bei Umweltschäden** überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Zusätzlich bei Umweltschäden

E 1.2.6 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E 1.2.7 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,

Ergänzung der Verwaltungsverfahren, um Ansprüche gemäß dem Umweltschadengesetz regeln zu können.

Aufnahme von weiteren Pflichten bei Umweltschäden. Es handelt sich um eine Übernahme der Regelungen aus der Besonderen Bedingung für Umweltschäden (K 56.3).

Compact, Classic und Comfort

Compact, Classic und Comfort

- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E 1.2.8 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen. Außerdem müssen Sie uns alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E 1.2.9 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E 1.2.10 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E 1.2.11 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

TEIL F: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITVERSICHERTEN PERSONEN

Compact, Classic und Comfort

Pflichten mitversicherter Personen

F 1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung.

Compact, Classic und Comfort

Pflichten mitversicherter Personen

F 1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung. **Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.**

Das Gesetz zum autonomen Fahren sieht vor, dass der Halter auch für die Technische Aufsicht eine Kfz-Haftpflichtversicherung abschließen muss. Die Technische Aufsicht muss daher als mitversicherte Person in die AKB integriert werden. Entsprechend gelten auch Pflichten für die technische Aufsicht.

TEIL H: AUßERBETRIEBSETZUNG, SAISONKENNZEICHEN, FAHRTEN MIT UNGESTEMPELTEN KENNZEICHEN

Compact, Classic und Comfort

H 1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Umfang der Ruheversicherung

H 1.4 Mit der prämienfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Compact, Classic und Comfort

H 1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Umfang der Ruheversicherung

H 1.4 Mit der prämienfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung **und Kfz-Umweltschadenversicherung,**
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Klarstellung, dass der Versicherungsschutz in der Kfz-Umweltschadenversicherung auch im Rahmen der Ruheversicherung besteht.

TEIL I: SCHADENFREIHEITSRABATT-SYSTEM

Compact

I 2 Ersteinstufung

I 2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw, Campingfahrzeug oder Zweirad in SF-Klasse ½

I 2.2.1 Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad oder Leichtkraftrad/-roller ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw oder ein Kraftrad zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- b) für ein Elternteil bei der Alte Leipziger bereits ein Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad oder Leichtkraftrad/-roller, der in eine Schadensfreiheitsklasse eingestuft und der auf ein Elternteil zugelassen ist, besteht, oder
- c) auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie seit mindestens einem Jahr eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträdern besitzen, oder
- d) Sie seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen, besitzen.

Compact

I 2 Ersteinstufung

I 2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw, Campingfahrzeug oder Zweirad in SF-Klasse ½ oder 1

I 2.2.1 Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad oder Leichtkraftrad/-roller ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw oder ein Kraftrad zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- b) für ein Elternteil bei der Alte Leipziger bereits ein Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad oder Leichtkraftrad/-roller, der in eine Schadensfreiheitsklasse eingestuft und der auf ein Elternteil zugelassen ist, besteht, oder
- c) auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, ~~und Sie seit mindestens einem Jahr eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträdern besitzen,~~ oder
- d) Sie seit mindestens ~~drei~~ **einem** Jahren eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen, besitzen.

Änderung der SF ½ bzw. Führerscheinregelung:
 Voraussetzung für die Einstufung in die Sonderersteinstufung SF ½ ist bisher, dass mindestens drei Jahre Führerschein-Besitz vorliegt. Aufgrund von Marktentwicklungen und ggfs. der Erfassung des Führerscheinerwerbsdatums als Tarifierungsmerkmal ändern wir die Voraussetzung im Kfz-Tarif ab 01.10.2021 wie folgt: Voraussetzung für die Sondereinstufung SF ½ ist zukünftig ein Jahr Führerschein-Besitz.

Classic und Comfort

I 2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw, Campingfahrzeug oder Zweirad in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2

I 2.2.1 Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad oder Leichtkraftrad/-roller ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw oder ein Kraftrad zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- b) für ein Elternteil bei der Alte Leipziger bereits ein Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad oder Leichtkraftrad/-roller, der in eine Schadensfreiheitsklasse eingestuft und der auf ein Elternteil zugelassen ist, besteht, oder
- c) auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie seit mindestens einem Jahr eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträdern besitzen, oder
- d) Sie seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen, besitzen.

Classic und Comfort

I 2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw, Campingfahrzeug oder Zweirad in SF-Klasse ½, 1 oder ~~SF-Klasse 2~~

I 2.2.1 Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad oder Leichtkraftrad/-roller ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw oder ein Kraftrad zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- b) für ein Elternteil bei der Alte Leipziger bereits ein Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad oder Leichtkraftrad/-roller, der in eine Schadensfreiheitsklasse eingestuft und der auf ein Elternteil zugelassen ist, besteht, oder
- c) auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, ~~und Sie seit mindestens einem Jahr eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträdern besitzen,~~ oder
- d) Sie seit mindestens ~~drei~~ **einem** Jahren eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen, besitzen.

Änderung der SF ½ bzw. Führerscheinregelung: Voraussetzung für die Einstufung in die Sonderersteinstufung SF ½ ist bisher, dass mindestens drei Jahre Führerschein-Besitz vorliegt. Aufgrund von Marktentwicklungen und ggfs. der Erfassung des Führerscheinerwerbsdatums als Tarifierungsmerkmal ändern wir die Voraussetzung im Kfz-Tarif ab 01.10.2021 wie folgt: Voraussetzung für die Sondereinstufung SF ½ ist zukünftig ein Jahr Führerschein-Besitz.

Compact, Classic und Comfort

Compact, Classic und Comfort

I 2.2.2 Sonderersteinstufigung in SF-Klasse 1 bei Zweitwagen

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist, und
- Sie seit mindestens einem Jahr eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Kraftträder besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder nach I 2.5 gleichgestellt ist.

Gemäß den GDV-Musterbedingungen und der hohen Marktdurchdringung bieten wir zukünftig ebenfalls die Sondereinstufung SF 1 für Pkw an.

Classic und Comfort

I 2.2.2 Sonderersteinstufigung in SF-Klasse 2 (verbesserte Zweitwagenregelung)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug oder Krafttrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Sondereinstufung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und

Classic und Comfort

I 2.2.3 Sonderersteinstufigung in SF-Klasse 2 (verbesserte Zweitwagenregelung)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug oder Krafttrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Sondereinstufung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und

Durch Integration der Regelungen für die Sondereinstufung SF1 unter I 2.2.2 verschieben sich die weiteren Regelungen zu den Sondereinstufungen innerhalb der AKB.

Classic und Comfort

- das neu hinzukommende Fahrzeug auf Sie, auf Ihren Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner, auf mit Ihnen in häuslicher, eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, auf den Geschäftsführer, Gesellschafter oder Firmeninhaber zugelassen ist.

I 2.2.3 Sonderersteinstufigung in SF-Klasse 2 (Eltern-Kindregelung)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf ein Elternteil bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Sondereinstufung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- das neu hinzukommende Fahrzeug auf Sie oder auf Ihren Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder mit Ihnen in häuslicher, eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist.

Classic und Comfort

- das neu hinzukommende Fahrzeug auf Sie, auf Ihren Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner, auf mit Ihnen in häuslicher, eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, auf den Geschäftsführer, Gesellschafter oder Firmeninhaber zugelassen ist.

I 2.2.4 Sonderersteinstufigung in SF-Klasse 2 (Eltern-Kindregelung)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf ein Elternteil bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Sondereinstufung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- das neu hinzukommende Fahrzeug auf Sie oder auf Ihren Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder mit Ihnen in häuslicher, eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist.

Classic und Comfort

I 2.2.4 Sonderersteinstufigung in SF-Klasse 2 (verbesserte Zweitwagenregelung für Krafträder)

Beginnt Ihr Vertrag für ein Kraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Kraftrad zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Sondereinstufung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Krafträdern besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, und
- das neu hinzukommende Fahrzeug auf Sie oder auf Ihren Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder mit Ihnen in häuslicher, eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist.

Classic und Comfort

I 2.2.5 Sonderersteinstufigung in SF-Klasse 2 (verbesserte Zweitwagenregelung für Krafträder)

Beginnt Ihr Vertrag für ein Kraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Kraftrad zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Sondereinstufung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Krafträdern besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, und
- das neu hinzukommende Fahrzeug auf Sie oder auf Ihren Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder mit Ihnen in häuslicher, eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist.

Compact, Classic und Comfort

I 2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I 2.5 gleichgestellt.

Compact

I 3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse, ½, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 2, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf ab erster Prämienfälligkeit des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,
- von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

Compact, Classic und Comfort

I 2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie **mindestens ein drei-Jahre** im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I 2.5 gleichgestellt.

Compact

I 3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen **1**, ½, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse, ½, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ~~2~~, **1**, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf ab erster Prämienfälligkeit des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse 1 nach SF-Klasse 2,**
- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,
- von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

Änderung der SF ½ bzw. Führerscheinregelung: Voraussetzung für die Einstufung in die Sondersteinstufung SF ½ ist bisher, dass mindestens drei Jahre Führerschein-Besitz vorliegt. Aufgrund von Marktentwicklungen und ggfs. der Erfassung des Führerscheinerwerbsdatums als Tarifierungsmerkmal ändern wir die Voraussetzung im Kfz-Tarif ab 01.10.2021 wie folgt: Voraussetzung für die Sondereinstufung SF ½ ist zukünftig ein Jahr Führerschein-Besitz.

Classic und Comfort

I 3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, ½, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 2, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf ab erster Prämienfälligkeit des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3
 von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,
 von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

Compact, Classic und Comfort

I 3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

Classic und Comfort

I 3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, 1, ½, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 2, 1, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf ab erster Prämienfälligkeit des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3
von SF-Klasse 1 nach SF-Klasse 2,
 von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,
 von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

Compact, Classic und Comfort

I 3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. **Für die Rückstufung kommt es auf das Datum der Schadenmeldung an. Dies bedeutet, dass wir Ihren Vertrag im darauffolgenden Kalenderjahr zurückstufen.**

Ergänzung der Besserstufung bei der Sonderersteinstufung SF1 gemäß I 2.2.2.

Klarstellung, dass das Datum der Schadenmeldung für eine Rückstufung relevant ist. In dem darauffolgenden Jahr erfolgt die Rückstufung in den Schadenfreiheitsklassen.

Classic und Comfort

I 3.6 Rabattschutz

I 3.6.1 Voraussetzungen für Rabattschutz

Der Rabattschutz kann nur ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen versichert werden, wenn

- es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen privat genutzten Pkw mit einem Neuwert bis 150.000 EUR handelt, und
- der Vertrag in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 4 eingestuft ist. Hierbei muss es sich um eine tatsächlich erfahrene Schadensfreiheitsklasse handeln (keine Sondereinstufung), und
- der Versicherungsnehmer / Fahrzeughalter / Fahrzeugnutzer das 23. Lebensjahr vollendet hat, und
- neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung besteht, kann Rabattschutz nur für beide Versicherungssparten und bei Einschluss einer Selbstbeteiligung in der Vollkaskoversicherung abgeschlossen werden, und
- in den letzten 12 Monaten kein belastender Schaden in einer Versicherungssparte gemäß I 4.2 eingetreten ist. Dies gilt auch für den Vorvertrag.

Sollte innerhalb der Vertragslaufzeit einer der o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sein, entfällt der Einschluss Rabattschutz zum Wirksamkeitsdatum des Wegfalles dieser Voraussetzung, frühestens jedoch ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode.

Classic und Comfort

I 3.6 Rabattschutz

I 3.6.1 Voraussetzungen für Rabattschutz

Der Rabattschutz kann nur ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen versichert werden, wenn

- es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen privat genutzten Pkw mit einem Neuwert bis 150.000 EUR handelt, und
- der Vertrag in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 4 eingestuft ist. Hierbei muss es sich um eine tatsächlich erfahrene Schadensfreiheitsklasse handeln (keine Sondereinstufung), und
- der Versicherungsnehmer / Fahrzeughalter / Fahrzeugnutzer das 23. Lebensjahr vollendet hat, und
- neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung besteht, kann Rabattschutz nur für beide Versicherungssparten und bei Einschluss einer Selbstbeteiligung in der Vollkaskoversicherung abgeschlossen werden, und
- in den letzten 12 Monaten kein belastender Schaden in einer Versicherungssparte gemäß I 4.2 eingetreten ist. Dies gilt auch für den Vorvertrag.

Sollte innerhalb der Vertragslaufzeit einer der o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sein, entfällt der **Einschluss** Rabattschutz zum Wirksamkeitsdatum des Wegfalles dieser Voraussetzung, frühestens jedoch ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode.

Verständlichere Formulierung, dass der Rabattschutz entfällt, falls die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Classic und Comfort

I 3.6.4 Rabattschutz beim Vorvertrag

Bestand bereits ein Vorvertrag beim Versicherer und war im Vorvertrag Rabattschutz eingeschlossen, kann der Rabattschutz beim Fahrzeugwechsel entsprechend I 6.1 für das Ersatzfahrzeug übernommen werden. In diesem Fall erfolgt die Anrechnung der belasteten Schäden die über den Vorvertrag vereinbarten Rabattschutz berücksichtigt wurden.

I 3.6.5 Beendigung des Versicherungsvertrages

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage der Schadenfreiheitsrabattstatus übermittelt, der sich ohne Einschluss des Rabattschutzes ergeben hätte.

I 3.6.6 Was passiert bei Kündigung des Rabattschutzes?

Wird der Rabattschutz gekündigt oder aus dem Vertrag ausgeschlossen, endet der Einschluss des Rabattschutzes für alle Versicherungssparten zum Ende des Versicherungsjahres. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt für jeden belasteten Schaden eine Rückstufung gemäß I 3.5. Die Übermittlung der Schadenfreiheitsklasse an den Nachversicherer erfolgt gemäß I 3.6.5.

Classic und Comfort

I 3.6.4 ~~Rabattschutz beim Vorvertrag~~ ~~Übernahme des Rabattschutzes bei~~ ~~Fahrzeugwechsel~~

Bestand bereits ein Vorvertrag ~~beim Versicherer bei uns oder beim Vorversicherer~~ und war im Vorvertrag Rabattschutz eingeschlossen, kann der Rabattschutz beim Fahrzeugwechsel entsprechend I 6.1 für das Ersatzfahrzeug übernommen werden. In diesem Fall erfolgt die Anrechnung der ~~belastenden~~ Schäden, die über den ~~im~~ Vorvertrag vereinbarten Rabattschutz berücksichtigt wurden.

I 3.6.5 Beendigung des Versicherungsvertrages

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage der Schadenfreiheitsrabatt~~status~~ übermittelt, der sich ohne Einschluss des Rabattschutzes ergeben hätte.

I 3.6.6 Was passiert bei Kündigung des Rabattschutzes?

Wird der Rabattschutz gekündigt oder aus dem Vertrag ausgeschlossen, endet der ~~Einschluss des~~ Rabattschutzes für alle Versicherungssparten zum Ende des Versicherungsjahres. ~~Mit Beginn des darauf folgenden Versicherungsjahres Ab diesem Zeitpunkt~~ erfolgt für jeden ~~vom Rabattschutz nicht geschützten belastenden~~ Schaden sowie für weitere ~~belastende~~ Schäden eine Rückstufung gemäß I 3.5. Die Übermittlung der Schadenfreiheitsklasse an den Nachversicherer erfolgt gemäß I 3.6.5.

Klarstellung, dass beim Fahrzeugwechsel der Abschluss eines Rabattschutzes mit Anrechnung der Schäden vom Vorvertrag erfolgt, wenn es sich um einen Vorvertrag mit Rabattschutz bei uns (Alte Leipziger Versicherung) oder bei einem anderen Versicherungsunternehmen handelt. Dabei entfällt bspw. die Voraussetzung, dass in den letzten 12 Monaten kein Schaden angefallen sein darf, für den Abschluss des Rabattschutzes.

Klarstellung, dass Schäden, die nicht vom Rabattschutz geschützt sind, z. B. wenn 3 Schäden während der Vertragslaufzeit vom Rabattschutz angefallen sind und somit der Rabattschutz zum Ende des Versicherungsjahres entfällt, zu einer Rückstufung zur nächsten Hauptfälligkeit führen. Auch werden nach Ausschluss des Rabattschutzes weitere belastende Schäden gemäß I 3.5 in den Schadenfreiheitsklassen gestuft.

Compact, Classic und Comfort

I 4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I 4.1 Schadenfreier Verlauf

I 4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:

- nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
- wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.

I 8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I 8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I 8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I 2.2.1 – werden nicht berücksichtigt.

Compact, Classic und Comfort

I 4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I 4.1 Schadenfreier Verlauf

I 4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:

- nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
- wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. ~~Dies gilt nicht bei Gespannen.~~

I 8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I 8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I 8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I 2.2.1 **und I 2.2.2** – werden nicht berücksichtigt.

Das Gesetz zur Anhängerhaftung ist am 17.07.2020, in Kraft getreten. Mit dem Gesetz soll zu der Regulierungspraxis vor der Entscheidung des BGH (Urteil vom 27.10.2010 - IV ZR 279/08) zurückgekehrt werden. Haftungsrechtlich verantwortlich für Schäden Dritter, die durch ein Gespann verursacht werden, soll im Innenverhältnis in der Regel wieder der Halter des Zugfahrzeugs sein. Hierfür hat der Gesetzgeber Anpassungen im StVG (insbesondere §§ 19, 19a) und VVG (§ 78 Absatz 3) vorgenommen. Vor diesem Hintergrund entfällt der Hinweis auf die Mehrfachversicherung bei Gespannen wieder.

Die neue Sonderersteinstufung SF1 wird dem tatsächlichen Schadenverlauf angerechnet und an einen Nachversicherer übermittelt.

Anhang 2: MERKMALE ZUR PRÄMIENBERECHNUNG

Classic und Comfort

2 Merkmale zur Prämienberechnung bei Krafträdern und Leichtkrafträdern

Bei der Prämienberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Motorleistung
- Zahlungsweg (Inkassoart)
- Zahlungsperiode
- Alter der Fahrer
- Erteilungsdatum der Fahrerlaubnis vom Versicherungsnehmer
- Leergewicht

Classic und Comfort

3 Merkmale zur Prämienberechnung bei Campingfahrzeugen, Lkw, Zugmaschinen, Bussen und Anhängern

Bei der Prämienberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Aufbau
- Dachart
- Motorleistung
- Zahlungsperiode
- Anzahl der Plätze
- Alter der Fahrer

Classic und Comfort

2 Merkmale zur Prämienberechnung bei Krafträdern und Leichtkrafträdern

Bei der Prämienberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- **Hersteller und Modell des Fahrzeugs**
- Motorleistung
- Zahlungsweg (Inkassoart)
- Zahlungsperiode
- Alter der Fahrer
- Erteilungsdatum der Fahrerlaubnis vom Versicherungsnehmer
- Leergewicht
- **Fahrzeugalter**

Classic und Comfort

3 Merkmale zur Prämienberechnung bei Campingfahrzeugen, Lkw, Zugmaschinen, Bussen und Anhängern

Bei der Prämienberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Aufbau
- Dachart
- Motorleistung
- Zahlungsperiode
- Anzahl der Plätze
- Alter der Fahrer
- **Jahresfahrleistung**

Über ein vom GDV veröffentlichten Typenverzeichnis für Krafträder können wir anhand dem Herstellerschlüssel (HSN) und Typschlüsselnummer (TSN) zukünftig feiner kalkulieren. Zusätzlich fragen wir nun bei Krafträdern das Tarifierungsmerkmal „Zulassungsdatum auf den Halter“ ab, um analog den Pkw auch bei Krafträdern das Fahrzeugalter bzw. das Fahrzeugalter bei Zulassung auf den Halter/Versicherungsnehmer zu ermitteln.

Bei Campingfahrzeugen führen wir gemäß GDV-Empfehlung mit dem neuen Kfz-Tarif ab 01.10.2021 das Tarifierungsmerkmal „jährliche Fahrleistung“ ein. Gleichzeitig erfassen wir auch im Antragsprozess bei Campingfahrzeugen den Kilometerstand, um das Merkmal überprüfen zu können.

Anhang 4: TABELLEN ZU DEN REGIONALKLASSEN UND EINWOHNERDICHTEKLASSEN

Classic und Comfort

Es gelten folgende Regionalklassen

2 Für Krafträder

2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regional- klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1		unter	81,2
2	81,2	bis unter	94,8
3	94,8	bis unter	104,7
4	104,7	bis unter	131,7
5		ab	131,7

2.2 In der Teilkaskoversicherung:

Regional- klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1		unter	44,3
2	44,3	bis unter	65,4
3	65,4	bis unter	87,2
4	87,2	bis unter	107,3
5	107,3	bis unter	130,3
6	130,3	bis unter	217,8
7	217,8	bis unter	349,5
8		ab	349,5

Classic und Comfort

Es gelten folgende Regionalklassen

2 Für Krafträder

2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regional- klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1		unter	83,9
2	83,9	bis unter	93,5
3	93,5	bis unter	102,0
4	102,0	bis unter	117,2
5	117,2	bis unter	147,4
6		ab	147,4

2.2 In der Teilkaskoversicherung:

Regional- klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1		unter	49,4
2	49,4	bis unter	62,2
3	62,2	bis unter	78,3
4	78,3	bis unter	100,5
5	100,5	bis unter	141,2
6	141,2	bis unter	196,4
7	196,4	bis unter	391,5
8		ab	391,5

Gemäß der GDV-Empfehlung aktualisieren wir unsere Schadenbedarfs-Indexwerte für Regionalklassen. Dadurch ergeben sich folgende Änderungen:

- Kraftrad
 - Erweiterung der Regionalklassen in der Kfz-Haftpflicht von 5 auf 6 Klassen.
 - Überarbeitung der Klassengrenzen in der Teilkasko.

Classic und Comfort**Classic und Comfort****3 Für Campingfahrzeuge****3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung**

Regional- klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1		unter	92,8
2	92,8	bis unter	106,8
3	106,8	bis unter	125,7
4		ab	125,7

Gemäß den GDV-Empfehlungen führen wir Regionalklassen in der Kfz-Haftpflicht, Teil- und Vollkasko ein.

3.2 In der Vollkaskoversicherung:

Regional- klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1		unter	87,0
2	87,0	bis unter	95,4
3	95,4	bis unter	106,9
4	106,9	bis unter	124,9
5		ab	124,9

3.3 In der Teilkaskoversicherung:

Regional- klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1		unter	84,2
2	84,2	bis unter	100,6
3	100,6	bis unter	116,0
4	116,0	bis unter	136,7
5		ab	136,7

Classic**3 Für Lieferwagen****3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung**

Regional- klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1		unter	84,2
2	84,2	bis unter	90,1
3	90,1	bis unter	97,5
4	97,5	bis unter	105,7
5	105,7	bis unter	112,8
6	120,3	bis unter	120,3
7		ab	120,3

3.2 In der Vollkaskoversicherung:

Regional- klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1		unter	95,0
2	95,0	bis unter	104,3
3	104,3	bis unter	112,6
4		ab	112,6

3.3 In der Teilkaskoversicherung:

Regional- klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1		unter	69,1
2	69,1	bis unter	89,0
3	89,0	bis unter	117,5
4	117,5	bis unter	156,0
5		ab	156,0

Classic**4 Für Lieferwagen****4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung**

Regional- klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1		unter	84,7
2	84,7	bis unter	93,7
3	93,7	bis unter	103,4
4	103,4	bis unter	112,5
5	112,5	bis unter	123,2
6	123,2	bis unter	133,2
7		ab	133,2

4.2 In der Vollkaskoversicherung:

Regional- klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1		unter	95,0
2	95,0	bis unter	104,3
3	104,3	bis unter	112,6
4		ab	112,6

4.3 In der Teilkaskoversicherung:

Regional- klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1		unter	74,0
2	74,0	bis unter	91,0
3	91,0	bis unter	106,7
4	106,7	bis unter	122,7
5	122,7	bis unter	159,5
6		ab	159,5

Gemäß der GDV-Empfehlung aktualisieren wir unsere Schadenbedarfs-Indexwerte für Regionalklassen. Dadurch ergeben sich folgende Änderungen:

- Lkw bis 3,5 t zGG (Lieferwagen)
 - Erweiterung der Regionalklassen in der Teilkasko von 5 auf 6 Klassen.
 - Überarbeitung der Klassengrenzen in der Kfz-Haftpflicht.

Classic**4 Für Landwirtschaftliche Zugmaschinen****4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung**

Regional- klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1		unter	82,5
2	82,5	bis unter	97,5
3	97,5	bis unter	106,0
4	106,0	bis unter	125,3
5	125,3	bis unter	152,4
6		ab	152,4

4.2 In der Teilkaskoversicherung:

Regional- klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1		unter	82,4
2	82,4	bis unter	100,3
3	100,3	bis unter	116,0
4	116,0	bis unter	129,6
5		ab	129,6

Classic**5 Für Landwirtschaftliche Zugmaschinen****5.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung**

Regional- klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1		unter	82,5
2	82,5	bis unter	97,5
3	97,5	bis unter	106,0
4	106,0	bis unter	125,3
5	125,3	bis unter	152,4
6		ab	152,4

5.2 In der Teilkaskoversicherung:

Regional- klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		
1		unter	82,4
2	82,4	bis unter	100,3
3	100,3	bis unter	116,0
4	116,0	bis unter	129,6
5		ab	129,6

Wegen der Einführung von Regionalklassen für Campingfahrzeuge und Aufnahme der dazugehörigen Schadenbedarfs-Indexwerte in die AKB unter Anhang 4 Punkt 3 verschieben sich die Regelungen zu den Regionalklassen für Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Taxen/Mietwagen innerhalb der AKB.

Classic

5 Es gelten folgende Einwohnerdichteklassen für Taxen und Mietwagen

5.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Einwohnerdichte pro km ² /Großstädte		
1		unter	79
2	79	bis unter	183
3	183	bis unter	472
4	472	bis unter	2.077
5	ab 2.077		
91	Düsseldorf		
92	Frankfurt		
93	Köln		
94	München		
95	Hamburg		
96	Berlin		

5.2 In der Vollkaskoversicherung

Klasse	Einwohnerdichte pro km ² /Großstädte		
1		unter	179
2	ab 179		
91	Düsseldorf		
92	Frankfurt		
93	Köln		
94	München		
95	Hamburg		
96	Berlin		

Classic

6 Es gelten folgende Einwohnerdichteklassen für Taxen und Mietwagen

6.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Einwohnerdichte pro km ² /Großstädte		
1		unter	79
2	79	bis unter	183
3	183	bis unter	472
4	472	bis unter	2.077
5	ab 2.077		
91	Düsseldorf		
92	Frankfurt		
93	Köln		
94	München		
95	Hamburg		
96	Berlin		

6.2 In der Vollkaskoversicherung

Klasse	Einwohnerdichte pro km ² /Großstädte		
1		unter	179
2	ab 179		
91	Düsseldorf		
92	Frankfurt		
93	Köln		
94	München		
95	Hamburg		
96	Berlin		

Wegen der Einführung von Regionalklassen für Campingfahrzeuge und Aufnahme der dazugehörigen Schadenbedarfs-Indexwerte in die AKB unter Anhang 4 Punkt 3 verschieben sich die Regelungen zu den Regionalklassen für Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Taxen/Mietwagen innerhalb der AKB.

Classic**5.3 In der Teilkaskoversicherung**

Klasse	Einwohnerdichte pro km ² /Großstädte		
1		unter	506
2	ab 506	Bis unter	1.725
3	ab 1.725		
96	Berlin		

Classic**6.3 In der Teilkaskoversicherung**

Klasse	Einwohnerdichte pro km ² /Großstädte		
1		unter	506
2	ab 506	Bis unter	1.725
3	ab 1.725		
96	Berlin		